

Richtlinie des Landes Salzburg **für die Gewährung einer Unterstützung aus dem Notfallfonds des Landes**

§ 1 Allgemeines

Der Notfallfonds des Landes soll durch niederschweligen Zugang Menschen, die sich in einer einmaligen und nicht dauerhaften Notsituation befinden, oder Menschen, denen eine solche Notsituation unmittelbar droht, finanzielle Unterstützung ermöglichen.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Unterstützung können volljährige Personen mit eigenem Haushalt erhalten,
 - a) die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz oder eine von der Meldebehörde ausgestellte Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG haben und
 - b) die sich in einer einmaligen und nicht dauerhaften Notsituation befinden, oder denen eine solche Notsituation unmittelbar droht.
- (2) Von der Förderung ausgenommen sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes, deren Aufenthalt in Salzburg im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit der Sicherstellung besitzen.

§ 3 Grundsätze

Die Unterstützungsleistungen aus Mitteln des Notfallfonds sind subsidiär und werden nur dann gewährt, wenn andere Unterstützungsleistungen nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Es müssen zuerst jene Mittel ausgeschöpft werden, auf die ein Rechtsanspruch besteht (zB Sozialunterstützungsleistungen) oder die basierend auf einer Rechtsgrundlage in Anspruch genommen werden können (zB Unterstützungsleistung aus dem „Wohnschirm des Bundes in Salzburg“ auf Grundlage des LWA-G, BGBl. I Nr. 93/2022 idgF).

§ 4 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt einmalig bis zu € 5.000,00 pro Kalenderjahr. Eine darüberhinausgehende Unterstützungsleistung kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

§ 5 Einkommen

- (1) Zum Einkommen im Sinne dieser Richtlinie zählen **alle Einkommen**, insbesondere
 - a) Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit
 - b) In- und ausländische Pensionen, Renten, Witwen-/Waisenpensionen, Unfallrenten, Grundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
 - c) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
 - d) Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld
 - e) Alle Leistungen der Sozialunterstützung

- f) Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft
- g) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- h) Alimente, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse usw.
- i) Lehrlingsentschädigungen
- j) Studienbeihilfen/Stipendien

§ 6 Nachweise

Einkommensnachweise sowie sämtliche Nachweise von Haushaltsausgaben sind dem Amt der Salzburger Landesregierung bzw. den sonstigen abwickelnden Stellen als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses vorzulegen.

§ 7 Antragstellung

- (1) Menschen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg:
 Die Caritas Salzburg ist für die Bearbeitung und Prüfung der Anträge zuständig.
 Das Antragsformular und die dafür erforderlichen Unterlagen sind zu senden an:
 Mail: sozialberatung@caritas-salzburg.at, oder
 Postalisch: Sozialberatung der Caritas Salzburg, Plainstraße 42a, 5020 Salzburg
 Für telefonische Anfragen ist die Sozialberatung der Caritas Salzburg Mo, Di, Do und Fr von 09:00 bis 13:00 Uhr unter der Telefonnummer 05 1760 1760 erreichbar

- (2) Menschen mit Hauptwohnsitz in den anderen Bezirken des Landes Salzburg:
 Die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden sind für die Bearbeitung und Prüfung der Anträge zuständig:

 Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung; Gruppe Soziales, Mail: bh-sl@salzburg.gv.at
 Tel: +43 662 8180-0.
 Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Soziales, Mail: bh-hallein@salzburg.gv.at,
 Tel.: +43 6245 796 - 0
 Bezirkshauptmannschaft Sankt Johann im Pongau Mail: bh-st-johann@salzburg.gv.at,
 Tel.: +43 6412 6101 - 0.
 Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Mail: bh-zell@salzburg.gv.at, Tel +43 6542 760-0
 Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, Gruppe Soziales, Mail. bh-tamsweg@salzburg.gv.at,
 Tel: +43 6474 6541-0

- (3) Beratende Stellen wie bspw. die Frauenhilfe Salzburg, die Soziale Arbeit gGmbH, der Verein Neustart, usw. können entsprechende Mittel auch ohne Antragstellung im Zuge ihrer Beratungstätigkeit auszahlen.

Das Ansuchen ist mittels Formular „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Notfallfonds des Landes Salzburg“ zu stellen.

§ 8 Verpflichtung

Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;

- d) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof, zu gewähren. Bei Nichtbeibringung der geforderten Unterlagen gelangt der Zuschuss nicht zur Auszahlung bzw. wird dieser vom Land Salzburg zurückgefordert.
- e) der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF sowie einer allfälligen Veröffentlichung von Namen und Adressen sowie Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Landes Salzburg zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt.

§ 9 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem Notfallfonds besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10 Nähere Informationen

Sozialabteilung des Landes Salzburg, Fischer-von-Erlachstraße 47, 5020 Salzburg,
Tel.: (0662) 8042-3669
E-Mail: landeshilfe@salzburg.gv.at

Sozialberatung der Caritas Salzburg, Plainstraße 42a, 5020 Salzburg, Tel: 05 1760 1760
E-Mail sozialberatung@caritas-salzburg.at